

Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Benutzung

In den Tiefgaragen Rathaus, Tübinger Tor und Stadthalle dürfen nur Pkw, Motorräder, Fahrräder und Mofas auf den hierfür ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Pkw mit Anhänger, Zugmaschinen, Lkw und Sonderfahrzeuge dürfen nicht in die Tiefgaragen einfahren.

2. Öffnungszeiten

Die Tiefgaragen sind geöffnet: **täglich 06:00 Uhr bis 02:30 Uhr**

Außerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen keine Fahrzeuge in den Tiefgaragen abgestellt werden. Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung und Fahrzeuge von Dauermietern.

3. Tarife

Als Entgelt für das reguläre Abstellen von Fahrzeugen wird erhoben:

Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor

	0,90 Euro je angefangene 30 Minuten	2,00 Euro pauschal für die gesamte Parkdauer
Montag – Samstag	06:00 Uhr – 19:30 Uhr	19:30 – 02:30 Uhr
Sonn- und Feiertage		06:00 – 02:30 Uhr

Tiefgarage Stadthalle

	0,70 Euro je angefangene 30 Minuten	3,00 Euro pauschal für die gesamte Parkdauer
Montag – Samstag	06:00 Uhr – 19:30 Uhr	19:30 – 02:30 Uhr
Sonn- und Feiertage		06:00 – 02:30 Uhr

Jeder Parkkunde/Jede Parkkundin kann innerhalb von 8 Minuten nach der Einfahrt unter Verwendung des Einfahrttickets kostenlos wieder aus der Garage ausfahren.

Motorräder und Fahrräder parken kostenlos, jedoch nur auf den speziell hierfür bereitgehaltenen Abstellflächen. Besonders gekennzeichnete Flächen sind ausschließlich städtischen Dienstfahrzeugen vorbehalten.

Wird bei der Einfahrt ein Einfahrtticket ausgegeben, dann ist mit dem Einfahrtticket vor der Ausfahrt an einem der Kassenautomaten (in der Tiefgarage Rathaus am Ausgang zum Marktplatz, oberirdisch beim Aufzug Rathausstraße; in der Tiefgarage Tübinger Tor am Ausgang zum Tübinger Tor; in der Tiefgarage Stadthalle am Ausgang Ebene U1, am Ausgang Ebene U2 sowie an der Tiefgaragenausfahrt) der Parktarif zu entrichten. Das Ticket mit der Zahlungsbestätigung öffnet anschließend innerhalb von 8 Minuten die Ausfahrtschranke.

Sondertarife:

In der Tiefgarage Stadthalle kann bei einer Abend-Veranstaltung in der Stadthalle Reutlingen der pauschale Abendtarif bereits im Vorfeld (ab 19:00 Uhr) entrichtet werden. Bitte beachten Sie hierzu die Angaben auf dem Kassensautomaten.	
Parkentgelt bei Verlust des Parktickets	15 Euro
Unerlaubtes Parken während der Nachtzeit (02:30 bis 06:00 Uhr) (auch für Motorräder, Mofas, Fahrräder etc.)	15 Euro erste Nacht 25 Euro für jede weitere Nacht
Beseitigung von Abfällen und Werbezetteln (Mindestbetrag, ggf. wird bei größerem Reinigungsaufwand ein Stundensatz in Höhe von 50,00 Euro berechnet)	25 Euro/Einzelfall
Benutzung der Tiefgaragen entgegen den Bestimmungen von Ziffer 1 dieser Allgemeinen Benutzungsbedingungen	15 Euro/Tag
Widerrechtliches Nichtentrichten des Parktarifs	15 Euro/Tag

4. Behindertenparkplätze

Für außergewöhnlich Gehbehinderte (mit Sonderausweis „aG“) sowie für Inhaber/-innen des „gelben Ausweises“ (Bescheinigung über Parkerleichterung des Landes Baden-Württemberg) stehen in der Tiefgarage Rathaus, im 1. UG der Tiefgarage Tübinger Tor sowie in der Tiefgarage Stadthalle besonders ausgewiesene Stellplätze kostenlos zur Verfügung. Die Ausweise sind bei der Ausfahrt vorzuzeigen.

5. Tiefgaragen-Aufzug

Während der Öffnungszeiten steht ein Personenaufzug zur Verfügung. Mit dem Aufzug dürfen keine schweren Lasten (u. a. Müllcontainer etc.) transportiert werden.

6. Frauenparkplätze

An den Hauptaugängen befinden sich Frauenparkplätze. Diese besonders gekennzeichneten Stellplätze sind ausschließlich für Frauen reserviert.

7. Verhalten in den Tiefgaragen

7.1 In den Tiefgaragen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Den Anweisungen des Betriebspersonals der Tiefgaragen ist Folge zu leisten.

7.2 Zulässige **Höchstgeschwindigkeit: 10 km/h.**

7.3 Zulässige Fahrzeughöhe (§ 265 StVO): 2,00 m.

8. Verboten ist

- den Motor bei stehendem Fahrzeug länger als zum Starten notwendig laufen zu lassen,
- zu rauchen,
- Abfälle aller Art in der Tiefgarage zu hinterlassen,
- Drucksachen, Werbezettel etc. an Autos anzustecken,
- Parkierungsflächen zu benutzen, die ausdrücklich für städtische Dienstfahrzeuge reserviert sind.

9. Aufenthalt in den Tiefgaragen

Der Aufenthalt in den Tiefgaragen einschließlich der Treppenhäuser ist außer zum Abstellen bzw. Abholen der Fahrzeuge nicht gestattet.

10. Meldungen von Störungen und Schäden

Tiefgaragenbenutzer/-innen haben alle Schadensereignisse (Unfälle, Brände, Rohrbrüche etc.) und Störungen an Anlagen und Einrichtungen der Tiefgaragen sowie an fremden Fahrzeugen unverzüglich an der Rathaus-Information zu melden. Dies kann persönlich oder über die Sprechanlage bei den Ein- und Ausfahrtstationen oder telefonisch unter 07121 303-2660 für die Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor bzw. 07121 303-2450 für die Tiefgarage Stadthalle geschehen. Feuer- und andere Alarmmeldeeinrichtungen dürfen nur bei unmittelbarer Gefahr bedient werden. Bei Fehlbedienung wird Schadensersatz gefordert und ggf. Strafanzeige erstattet.

11. Haftung

Parkkunden/-kundinnen und Mitfahrende benutzen die Tiefgaragen auf eigene Gefahr. Für Diebstähle von oder aus Fahrzeugen sowie für Beschädigungen der Fahrzeuge übernimmt die Stadt keine Haftung.

Reutlingen, _____

Thomas Keck
Oberbürgermeister